

## Werk

**Titel:** Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionsschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0101  
**LOG Titel:** 97. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

97. Stück.

---

Tübingen den 4 Dec. 1786.

---

Stuttgart.

Das Programm, wodurch das herzogl. Gymnasium sein hundertjähriges Jubiläum auf den 13 ten Sept. ankündigte, hat den Herrn Prof. Haug zum Verfasser, und handelt (auf andert- halb Bogen) de Gymnasiis in genere, eorum- que, & nostri imprimis, origine. Die erste Spur einer lateinischen Schule zu Stuttgart findet sich im J. 1387. sie war aber mit der teutschen verbunden, und hatte mit dieser gemeinschaftliche Lehrer. Erst 1535. ward sie von dieser getrennt, mit eigenen Lehrern versehen, und in 4 Classen abgetheilt. Herzog Christoph fügte die 5 te und 6 te hinzu, und gab der Anstalt ihre völlige Einrichtung. Weiterhin aber konnte das Pädagogium doch nicht hinreichen, Jünglinge für die Hochschule vollständig zuzubereiten. Für die der Theologie bestimmte war durch die Klosterschulen gesorgt; für andere aber fehlte es an einer Anstalt, welche den Zwischenraum zwischen der Trivial- und der Hohen Schule ausgefüllt hätte; daher man beyzeiten anfieng, die Nothwendigkeit eines Gymna-

sums einzusehen. Die Ausführung aber verzögerte sich doch bis in die vormundschaftliche Regierung des Herzogs Friedrich Carl, (der hier bloß durch ein Versehen Serenissimus Montisbeligardensium Dux genannt ist S. 9.) Man entwarf den Plan mit aller der damaligen Zeit möglichen Einsicht und Klugheit; den 27 März 1685 ward der Grundstein zum Gebäude gelegt, und den 13 Sept. 1686 ward dieses feyerlich eingeweiht. — Die hundertjährige Geschichte dieser verdienten Lehranstalt hat Hr Prof. Haug in der am 13 ten Sept. in höchster Gegenwart Sr Herzogl. Durchlaucht gehaltenen feyerlichen Rede ausführlich mit grossem Beyfall dargelegt: und diese wird, wie wir hoffen, dem Publicum bald durch den Druck mitgetheilt werden.

### Carlsruh.

Hier feyerte am 21 Nov. das Gymnasium, welches im J. 1586. zu Durlach errichtet worden, sein Stiftungsfest. Der Herr geheime Secretar Posselt, als Lehrer der Rechte und der Beredsamkeit an dem Gymnasium, schrieb für diese Feyerlichkeit ein lateinisches Programm (70 S. in 8.) das in einem sehr einnehmenden Vortrag abgefaßt ist. Es handelt de Virgilio Georgicis, und hat zur Absicht, ohne sich auf eine trockene Erklärung einzelner Stellen einzulassen, die mancherley Schönheiten dieses Lehrgedichts zu entwickeln und darzustellen. Die Feyer des Tags selbst war diese. Die Deputirte, die Vorsteher und Lehrer des Gymnasiums, nebst den Lehrlingen, fanden sich morgens um 9 Uhr in der Schloßcapelle ein, hierauf wurde in Gegenwart der Landesherrschaft von dem Hrn Oberhofprediger Walz die Predigt über Ps.

34, 12 ff. und sodann, vor dem Altare, eine Rede von Hrn Vosselt, eine von dem nunmehrigen Ephorus, dem Hrn von Draß, und noch eine und die andere von Mitgliedern des Gymnasiums gehalten. Des Abends war durch die Freygebigkeit des Erbprinzen in der Stadt ein Gastmal veranstaltet: und der gütige Regent vollendete die Freude des Tags dadurch, daß Er Selbst, nebst Seinen Prinzen, die frohe Gesellschaft mit Seiner Gegenwart überraschte. Zum Andencken dieser Fevlichkeit sind 2 Münzen geprägt, und die eine ist unter alle Lehrlinge des Gymnasiums ausgetheilt worden. Nächstens wird eine Sammlung mehrerer, durch diese Gelegenheit veranlaßten, Abhandlungen herauskommen, wovon wir eine Anzeige zu machen nicht unterlassen werden.

### Salzburg.

In der Waisenhausbuchhandlung. Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Zuvavia, vor, während und nach Beherrschung der Römer, bis zur Ankunft des heiligen Ruperts, und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg. S. 610. nebst einem diplomatarischen Anhang von Urkunden aus dem VI — XI. Jahrhunderte, zur Beleuchtung der vorstehenden Nachrichten vom Zustande Salzburgs. 311 Seiten. in Folio. 1784. Der Vorrede nach war diß Werk schon im J. 1782. vollendet; und ob es gleich schon vor 2 Jahren gedruckt worden, so kam es doch etwas später ins Publicum, und erst vor einiger Zeit in unsere Hände. Viel zu merkwürdig ist es aber, als daß wir es nun ganz mit Stillschweigen übergehen sollten. Der Verf. hat sich nicht genannt: wer er aber auch

sehn mag, so ist so viel gewiß, daß es ein Mann ist, der eine ausgebreitete Kenntniß der teutschen Reichsgeschichte, des Kirchen- und des L. Staatsrechts hat, und nun besonders die Verfassung des Salzburgischen geist- und weltlichen Staats, von Grund aus, im genauesten Detail, aus den zuverlässigsten Quellen, vornemlich archivalischen Urkunden studirt haben muß, wovon er nun die wichtigsten Resultate in diesem ebendarum um so viel fürtrefflicheren Werke dem Publicum vorlegt. Des Verf. Absicht war nicht, über das Salzburgische Staatsrecht nach seinem ganzen Umfang im Geist- und Weltlichen ein systematisches Werk zu schreiben. Aber doch enthält das Werk bey weitem mehr, als dessen Titel verspricht, und zwar nicht weniger als die genaueste historische, mit den gehörigen Urkunden und Beweisthümern belegte Entwicklung der Hauptpunkte, auf denen die geist- und weltliche Verfassung dieses ansehnlichen Erzstifts beruht. Es hat drey Abtheilungen. Die Erste handelt von den ältesten Einwohnern der Erbauung, der politischen, Kriegs- und Religionsverfassung und der Zerstörung der Stadt und Gegend Juvaviens, wo vieles von den dortigen Römischen Denckmalen vorkommt. Die zweyte Abth. ist dem Salzburgischen Kirchenstaate gewidmet. Folglich sind die hierinne abgehandelten Materien: I. II. Der heil. Rupert und dessen Stiftung des Klosters zu St. Peter in Salzburg, und des bischöflichen Sitzes mit seinen ersten Schicksalen und ursprünglichen Grenzen. III. Die Würde eines Metropolitans, und IV. eines *Legati apostolicæ nati*, (wo der Verf. über die päpstlichen Nuntiaturen seine Meynung gründlich und freymüthig äußert, und damit viel Licht über die neuesten sie betreffenden Vorfälle verbreitet.) V. Die beson-

dern Vorrechte der dortigen Erzbischöfe in Be-  
 nennung, Investir- und Transferirung der vier Suf-  
 fragan-Bischöffe Gurk, Chiemesee, Sekau und  
 Lavant: wie auch, VI. — in andern Benefi-  
 cialsachen. VII. Die Primatie Deutschlands,  
 (woraus wieder der Leser einige Aufschlüsse über ge-  
 wisse heutige Vorfälle bekommt, welche wichtige Ab-  
 änderungen in dem bisherigen Verhältnisse der teut-  
 schen katholischen Kirche gegen den päpstlichen  
 Stuhl vermuthen lassen.) VIII. Einige vorzüg-  
 liche Verdienste der dortigen Erzbischöfe um ih-  
 re Kirche, wo von den ehemaligen Emigrationen so  
 vieler Unterthanen, die in ein ganz ander Licht  
 gestellt werden, als woraus man sie bisher beurtheilt  
 hat; so dann auch von den Provincial-Synoden  
 und der großmüthigen Verwendung der bischöf-  
 lichen Einkünften und Güter gehandelt wird. End-  
 lich IX. die Garantie und Unwiederruflichkeit  
 der erzbischöflichen Privilegien und Rechte. Ge-  
 wisse bekannte Vorfälle und die darauf genomme-  
 nen Rücksichten für jetzt und für die Zukunft, schei-  
 nen dem Verf. besondern Anlaß zu diesem Schluß-  
 capitel gegeben zu haben. In der dritten Abth.  
 handelt endlich der Verf. von dem mit dem Erz-  
 stifte verbundenen weltlichen Staate: I. von den  
 ersten Erwerbungen dieser Kirche und den Befreyungen derselben. II. Von den *Avulsis* und  
 den wirklichen Bestandtheilen des Territoriums  
 und den Eintheilungen desselben. III. Von den erzbis-  
 chöflichen weltlichen Präeminenzen und Vorzügen.  
 a) Von der innern Landesregierung und deren  
 Annexis: wo vornemlich nachgelesen zu werden  
 verdient, was es mit der dortigen Landschafts-  
 verfassung für eine besondere Bewandnis hat.  
 Doch kömmt die eigentliche Ausführung derselben erst  
 unten im Absatz V. vor. b) Vom Vorsi; und Di

rectorium im Fürstenrath, und wie Oesterreich zur Theilnehmung am Letzteren gekommen; c) vom Ausschreibamt und Directorium im Bayrischen Craise; und was für einen Abfall hierinne die bisherigen Hochf. Bayrischen Vorrechte durch die Erlöschung der 8ten Kur und den Rückfall der 5ten an K. Pfalz leiden; d) von dem Vorzuge, daß die Bischöfe zu Gurk, Chiemsen, Sekau und Lavant nach der erzbischöflichen Ernennung und Bestätigung, in den K. Fürstenstand übergehen; e) von dem Lehenhose; und f) dem Ceremoniel des Erzbischofs. Auch diesen Absatz fand der B. um so nöthiger mit einer eigenen Ausführung über die Unwiederruslichkeit und Garantie der erzbischoflichen weltlichen Güter und Vorrechte zu beschließen, als nach S. 525. das Erzstift in diesem Jahrhunderte soll dreymal Gefahr gelaufen haben, secularisirt zu werden. IV. Handelt der B. von den Gütern und Befugnissen des Domcapitels, und dessen anmaßlicher Erb- und Grundherrschaft, die er zum Theil mit so vielen Andern unrecht versteht, und gänzlich als ungegründet verwirft. V. Von den verschiedenen Classen der Untertanen. VI. Von der Jurisdictionsverfassung. Der Anhang enthält eine beträchtliche Anzahl merkwürdiger Urkunden, die nun erst bekannt, und des Verf. ausdrücklicher Versicherung nach, mit größter Sorgfalt von der Urschrift abgedruckt worden sind. Schade ist es, daß ein so mannichfaltig brauchbares Werk mit keinem Register versehen worden ist. Seinen Landsleuten hat nun freylich der Verf. mit einer so zuverlässigen und genauen Beschreibung und historischen Entwicklung der gegenwärtigen Verfassung ihres vaterländischen Staats das schätzbarste Geschenk gemacht. Aber wie viele Verhältnisse hat solch Einer der teutschen

Staaten, bald mit allen übrigen, bald mit vielen Andern derselben gleich: und wie viel Ähnlichkeit herrscht in der Art ihrer Entstehung und der weitem Ausbildung derselben? Je genauer und umständlicher also solch ein einzelner teutscher Staat nach seiner Verfassung beschrieben wird, um so viel heller werden durch die Vergleichung die Blicke ins Ganze. Mit der Schreibart muß übrigens freylich der sachbegierige Leser Geduld haben, und vielleicht würde selbst der Verf. auf eine bessere Anordnung des Ganzen gekommen seyn, wenn er nicht, der Vorrede nach, fürseztlich nur darum bekümmert gewesen wäre, gute Materialien zu liefern.

### Marburg.

C. W. Ledderhose, fürstl. Hess. Rath, D. D. Lehrers des bürgerl. und Staatsrechts, wie auch der t. N. Geschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarii in Cassel, Kleine Schriften. B. I. 1786. S. 404 in 8. Des Verf. Absicht ist, vornemlich Materialien zu einem H. Casselischen Staatsrechtssystem zu sammeln, und auch Beyträge zu dem dortigen Privatrecht zu liefern. Dieser Band enthält eine ausführliche Abhandlung von der landschaftlichen Verfassung der H. Casselischen Lande und von der Lehnverbindlichkeit der Grafen von Lippedetmold gegen das fürstl. Haus Hessen: der Anhang aber theils Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erbbeschreibung, Landesverfassung zc. theils landesfürstliche Resolutionen und Rescripte, größtentheils streitige Rechtsfragen betreffend. So zweckmäßig diese Sammlung eingerichtet ist, so gemeinnützig ist auch dieselbe, da die Einsicht ins Ganze immer um so viel richtiger wird, je genauere Kenntniß wir von den einzelnen Theilen erlangen.

## Berlin.

Frage: ob wohl Joseph II. bey seinen Zeiten an die Erwählung eines römischen Königs gedenken dürfe? 1786. 224 S. in 8. Der Verf. will beweisen, daß auch die Wahl eines römischen Königes, in der heutigen Bedeutung des Wortes, der goldenen Bulle gemäß sey, und meynt damit für eine etwa jetzt zur Sprach kommende römische Königswahl viel gewonnen zu haben. Die goldene Bulle unterscheide die *Necessitatem electionis* von dem *Casu electionis*, zu welchem letzterm eben die Wahl gedachter Art gehöre. Nur, meynt er, dürfte eine solche Wahl nicht ohne den Willen des regierenden Kaisers vorgenommen werden. Auch habe dieser, wenn er darauf antrage, nicht eben nöthig, sehr dringende Ursachen dafür anzuführen; den Churfürsten aber gezieme solchenfalls, dem ieweiligen Kaiser hierinne in seinen Absichten förderlich und beyfällig zu seyn. "Denn, schreibt der Verf. weil die Churfürsten ihr Wahlrecht vom Staat und Kayser erlanget, wie aus der goldenen Bulle selbst erwiesen werden kann; so muß entweder falsch seyn, daß ein Privilegium zum Nachtheil des Gebers — nicht ausgedehnt werden könne, oder es ist eine sichere Wahrheit, daß vermöge des churfürstlichen Wahlrechts die Hoheit und das Befugniß des Kaisers nicht erniedriget und eingeschränckt werden dürfe." Ueber die goldene Bulle hinaus scheint der Verf. im Studium unserer N. Staatsgesetzgebung nicht gekommen zu seyn: aber auch das, was er von dieser N. Satzung abgehandelt, ist mit so wenig Geschmack ausgeführt, daß wohl wenige die Geduld haben werden, es zu lesen.